

Die
Elektronische
Fallakte



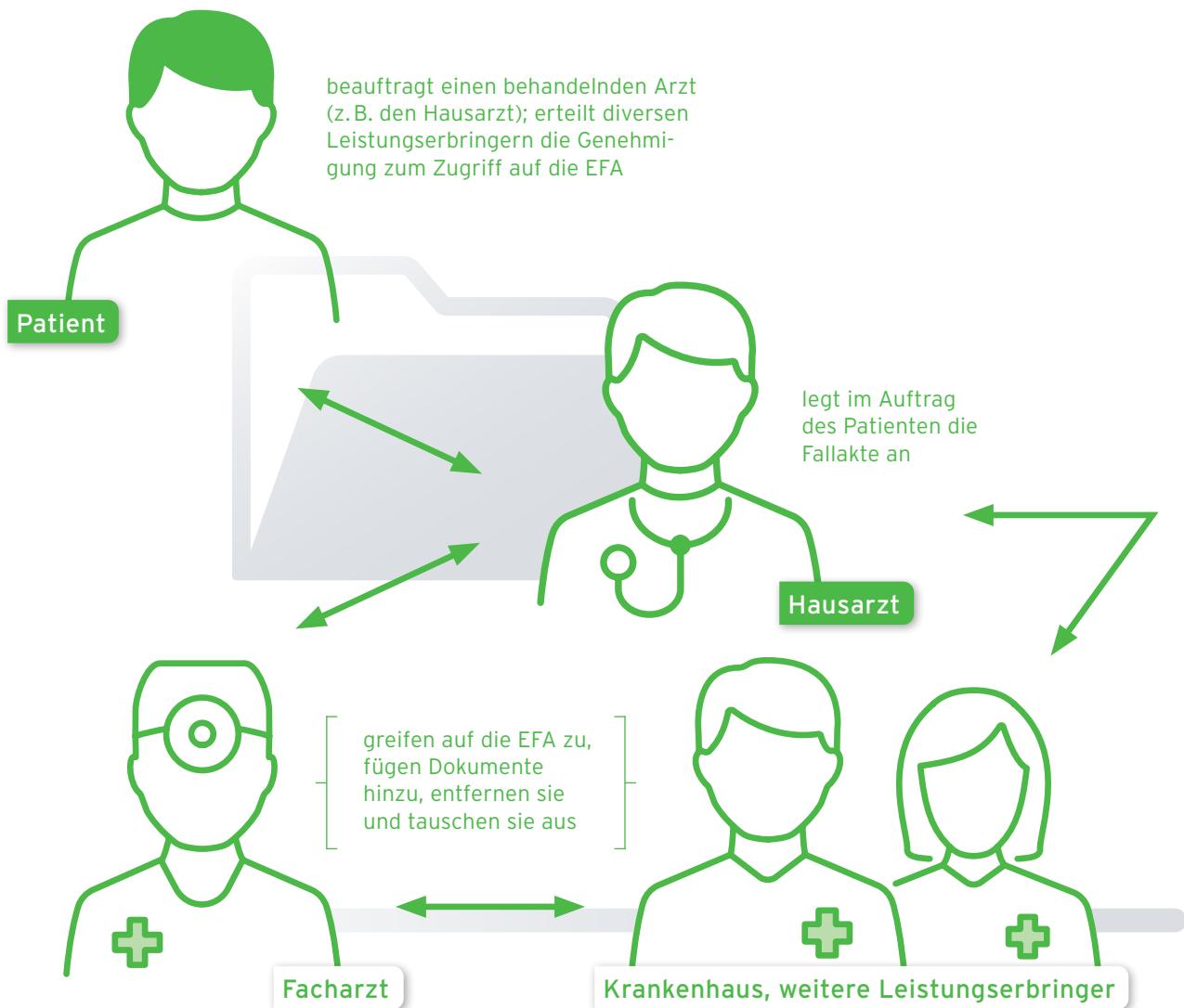


Die Elektronische Fallakte

Sie möchten die Elektronische Fallakte (EFA) für die fallbezogene Kommunikation mit ihren Kollegen bzw. anderen Leistungserbringern nutzen? An dieser Stelle finden Sie noch einmal alles Wissenswerte zur EFA übersichtlich zusammengefasst.

Was ist eine Elektronische Fallakte (EFA)?

Die Elektronische Fallakte (EFA) ist eine Kommunikationsplattform für Leistungserbringer zu einem medizinischen Behandlungsfall eines Patienten. Sie unterstützt die Kooperation zwischen den an der Behandlung beteiligten Leistungserbringern im ambulanten und stationären Bereich und bietet bei Bedarf einen raschen Zugriff auf benötigte Dokumente (etwa Arztbriefe, Befunde, OP-Berichte, Verordnungen). Somit können sich die an der Behandlung des Patienten beteiligten Leistungserbringer über die EFA einen aktuellen Überblick über den bisherigen Behandlungsverlauf verschaffen. Das Konzept ist somit insbesondere auch für komplexe Behandlungssituationen geeignet, die eine enge Kooperation der Leistungserbringer über Einrichtungs- und Sektorengrenzen hinweg erfordern.



Kann es für einen Patienten mehr als eine Fallakte geben?

Ja. Für jeden Behandlungsfall eines Patienten wird eine neue Fallakte angelegt. Dazu ist ein „Zweck“ anzugeben, dem diese Akte dienen soll. Der Zweck bestimmt somit den Behandlungsfall. Im Projekt I/E-Health NRW wurden als Zweck z.B. „Demenzakte“, „Notfall-Pflege-Akte“ und ähnliches genutzt. Aber auch Krankheitsbezeichnungen bzw. -codes nach ICD-10 und weitere, je Anwendungsfall festzulegende Zweckangaben sind möglich. Die im jeweiligen Kontext vorgesehenen Angaben sind im System beim Anlegen einer Fallakte auswählbar.

Was unterscheidet die Elektronische Fallakte (EFA) von der elektronischen Patientenakte (ePA)?

Bei der hier behandelten elektronischen **Fall**akte handelt es sich um ein System, das professions- und sektorenübergreifend allen an der Behandlung des Patienten Beteiligten zur Verfügung steht. Nach grundsätzlicher Zustimmung des Patienten zur Nutzung einer solchen Akte entscheiden die beteiligten Leistungserbringer über den in der EFA gespeicherten Inhalt. Eingestellt werden genau die medizinischen Daten, die die Nutzer (also die behandelnden Ärzte usw.) für die Behandlung des Falls für relevant erachten. Es liegt also in ihrer Verantwortung festzustellen, was für die Behandlung wichtig ist, und entsprechend zu handeln.

Die Tatsache, dass alle Dokumente in der Akte auf den aktuellen Fall bezogen sind, erleichtert den Überblick und macht es auch unter Datenschutz-Aspekten möglich, allen beteiligten Leistungserbringern den gesamten Inhalt der Akte zugänglich zu machen.

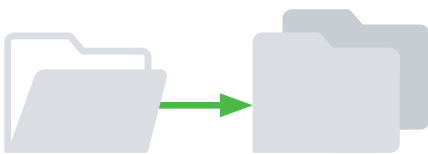
Dies ist bei einer elektronischen **Patienten**akte (ePA) in der Regel nicht möglich; denn die ePA enthält potentiell Informationen zum „gesamte Leben“ des Patienten, so dass der Patient auswählen muss, welche Informationen er jedem einzelnen Arzt zur Kenntnis geben möchte. Damit werden viele Patienten überfordert sein, insbesondere auch ältere Menschen, für die der Akten-einsatz besonders wichtig ist, weil ihre Fähigkeiten, als „Kommunikationsbrücke“ zu dienen, abnehmen.

Damit soll der große Nutzen einer elektronischen Patientenakte nicht geschmälert werden: Die Möglichkeit, auch über lange Zeit medizinische Informationen speichern und sie Leistungserbringern aller Art zugänglich machen zu können, ist in vielen Fällen ausgesprochen hilfreich. Für die Kommunikation von Leistungserbringern untereinander ist sie aber als alleiniges Instrument suboptimal.



Wie lange werden die Informationen in der EFA gespeichert?

Die in der EFA gespeicherte medizinische Dokumentation steht allen Leistungserbringern den gesamten Behandlungsverlauf über zur Verfügung; die Akte und ihre Inhalte werden in der Regel erst dann gelöscht, wenn die Behandlung abgeschlossen ist und die Akteninhalte nicht länger benötigt werden. Dazu kann der Fallakte beim Anlegen der gewünschte Gültigkeitszeitraum mitgegeben werden. Dieser kann bei Bedarf verlängert oder verkürzt werden, bis hin zu einem sofortigen Schließen der Akte (z.B. auf Wunsch des Patienten). Darüber hinaus hat der Patient auch immer das Recht, die sofortige Löschung der Akte und ihrer Inhalte zu verlangen.



Werden die Akteninhalte nach dem Schließen der Akte archiviert?

Nein! Die Akteninhalte werden nicht archiviert, sondern nach Ablauf einer Übergangsfrist, in der die Akte noch „reaktiviert“ werden kann, auch physikalisch gelöscht. Wenn Sie im Rahmen der Behandlung Entscheidungen auf Basis von Informationen aus der Akte getroffen haben, müssen Sie die Dokumente aus der Akte in Ihr System laden und gemäß Ihrer Dokumentationspflichten selber archivieren.

i

Welche Informationen können in der EFA gespeichert werden?

In einer elektronischen Fallakte können alle Dokumente gespeichert werden, die die betroffenen Leistungserbringer als relevant für die mitbehandelnden Kollegen einschätzen. Dazu zählen beispielsweise elektronische Arzt- oder Entlassbriefe, Laborberichte, Basisinformation über den Patienten inkl. Dauerdiagnosen und Cave-Hinweisen, Medikationspläne, geriatrische Assessments.

Das Aktensystem macht diesbezüglich keine Einschränkungen. Je nach Versorgungsszenario, in dem die Akte zum Einsatz kommt, kann es aber sinnvoll sein, sich über die einzustellende Information zu einigen und damit so gut wie möglich sicherzustellen, dass alle von den Kollegen benötigten Informationen tatsächlich in der Akte enthalten sind und die Übersicht nicht durch viele „überflüssige“ Dokumente leidet.

Je nach Anwendungsszenario werden aus Sicherheitsgründen ggf. bestimmte Dateitypen oder sehr große Dateien ausgeschlossen. So werden in der Regel ausführbare Dateien (z.B. .exe-Dateien) zurückgewiesen werden.

Wer kann Informationen in die EFA einstellen und einsehen?

Jeder Leistungserbringer, der Zugriff auf eine Akte hat, kann die Liste der Zugriffsberechtigten verändern, d.h. weitere Zugriffsberechtigte hinzufügen. Dazu bietet das System eine Art Adressbuch mit allen an das System angeschlossenen Organisationen bzw. Leistungserbringern an.

Das Hinzufügen oder Entfernen von Zugriffsberechtigten darf nur mit Zustimmung des Patienten geschehen. Dazu erstellen in der Regel die Anwendungssysteme, die den Zugriff auf die EFA ermöglichen, automatisch eine entsprechende Einwilligungserklärung, die Sie ausdrucken und vom Patienten unterschreiben lassen können. →

Alle Leistungserbringer, die in der Liste der Zugriffsberechtigten enthalten sind, können alle in der Akte enthaltenen Dokumente (außer den „invalidierten“, d.h. zu ungültig erklärten) anschauen, herunterladen und bei sich speichern und auch neue Dokumente der Akte hinzufügen.

Patienten haben keinen direkten Einblick in die Akte, jedoch können sie bei den beteiligten Ärzten ihr Auskunftsrecht geltend machen, d.h. jeder Arzt ist verpflichtet, seine Patienten bei Nachfrage bzgl. der über sie gespeicherten Dokumente zu informieren.



Wie greife ich als registrierter EFA Nutzer auf eine konkrete Akte zu, wenn mir noch keine Berechtigung erteilt wurde?

Neben dem üblichen Berechtigungsprozess, bei dem im Voraus Leistungserbringer berechtigt werden (vgl. vorangegangene Frage), gibt es eine weitere Möglichkeit, Zugriff auf eine Akte zu erlangen: das „**Offline-Token**“. Das Offline-Token kommt zum Einsatz, wenn zunächst noch unklar ist, welche weiteren Behandler in die Versorgung einbezogen werden sollen, zum Beispiel, weil sich der Patient noch nicht festlegen möchte oder kann (freie Arztwahl!). In diesem Fall kann ein behandelnder Arzt, der schon Zugriff auf die Akte hat (zum Beispiel, weil er sie angelegt hat) ein „Offline-Token“ mit Barcode und weiteren Angaben ausdrucken und dies dem Patienten übergeben. Der Leistungserbringer, dem der Patient dieses Papier später übergibt, erhält bei Einlesen des Barcodes (oder Eintippen des dahinterliegenden Zahlen-Codes) vollen Zugriff auf die Akte.

Welche Behandlungs- und Versorgungsszenarien bzw. Fachdisziplinen lassen sich mit der EFA abbilden?

Die EFA ist grundsätzlich geeignet, in verschiedensten Szenarien eine Plattform für den intersektoralen und professionsübergreifenden Kommunikationsaustausch zu stellen. Für jedes Versorgungsszenario wird zwischen den teilnehmenden Leistungserbringern festgelegt, wie die EFA zur Unterstützung der medizinischen Behandlung eingesetzt und welche Dokumente eingestellt werden sollen. Die EFA ist prinzipiell nicht an bestimmte Fachdisziplinen gebunden. Die Technik der EFA ist somit flexibel auf den Einsatz in unterschiedlichsten Behandlungs- und Versorgungsszenarien vorbereitet. Neben der Behandlungssteuerung und -koordination bei komplexen und langwierigen Behandlungsfällen können auch ortsunabhängige Konsultationsleistungen durch die Bereitstellung von notwendigen Dokumenten durchgeführt werden.

Wie ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten sichergestellt?

Der Patient muss seine schriftliche Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Fallakte für einen konkreten Krankheitsfall geben. Er entscheidet in diesem Zuge auch darüber, welche Ärzte oder Einrichtungen auf die eingestellten Informationen zugreifen dürfen. Sollen weitere Leistungserbringer in den Kreis der Behandler aufgenommen werden, muss der Patient erneut zustimmen.

Der Patient kann Zugriffsrechte einzeln widerrufen. So bleibt das Recht auf freie Arztwahl jederzeit gewährleistet. Darüber hinaus kann der Patient beim Arzt Auskunft über die Inhalte der Akte verlangen. →

Weil der Arzt eine EFA nur mit der Zustimmung des Patienten anlegen darf, muss der Patient zuvor über den Sinn und die Funktionsweise dieser Art der ärztlichen Kommunikation ausführlich aufgeklärt worden sein („informed consent“). Da die EFA eine leistungserbringergeführte Akte ist, entscheidet jedoch im Einzelfall der Arzt bzw. die Einrichtung, welche Dokumente zur Behandlung relevant sind und somit eingestellt werden. Diesbezüglich hat der Patient kein Widerspruchsrecht; er kann nur seine Zustimmung zur Nutzung der Akte insgesamt zurückziehen.



Wie wird der Datenschutz des Patienten gewährleistet?

Im Projekt wurde zu jeder Zeit die Konformität der elektronischen Fallakte zu den Vorgaben, die sich aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ergeben, überprüft und die Einhaltung sichergestellt sowie ein entsprechendes Datenschutzkonzept erstellt, das von den Datenschutzbehörden als zulässig eingestuft wurde. Der Patient hat hiernach zu jeder Zeit das Recht, seine Fallakte einzusehen sowie das Löschen der Fallakte zu verlangen. Weiter muss der Patient aktiv in die Berechtigung von Leistungserbringern und Institutionen einwilligen und kann jederzeit die erteilten Berechtigungen widerrufen.

An dieser Stelle beantworten wir Fragen zur Nutzung der Elektronischen Fallakte, wie sie im Projekt I/E-Health NRW entstanden ist. An diesem Projekt waren unter anderem verschiedene Hersteller von EFA-Provider-Systemen (also der serverseitigen Software), Krankenhausinformationssystemen, Praxisverwaltungssystemen und eines EFA-Portals beteiligt. Für Produkte anderer Hersteller sind die folgenden Ausführungen ggf. nicht gültig.

Alle Antworten beziehen sich auf den aktuellen Stand und können sich in Zukunft ändern.

Wie kann ich auf die EFA zugreifen?

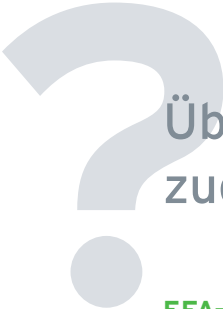
Es gibt für die Nutzer zwei Möglichkeiten, auf die Dokumente der EFA zuzugreifen:

- ▶ über das EFA-Portal (eine Browseranwendung)
- ▶ per Direktanbindung über Ihr Primärsystem (KIS, PVS) (Vgl. auch Antworten zu den Detailfragen zu Portal und Primärsystemen)

Beide Wege bieten die volle EFA-Funktionalität wie im Abschnitt I. beschrieben (herstellerspezifische Einschränkungen sind möglich, aber unüblich). Sie unterscheiden sich jedoch in den Zugriffsmöglichkeiten auf die in Ihrem Primärsystem gespeicherten Daten.

Wo und von wem werden die Akten gespeichert?

Die Verwaltung der Akten- und Patientendaten erfolgt durch einen „EFA-Provider“, der die Daten auf seinem Server-System speichert, die Zugriffsberechtigungen prüft, die Zugriffe protokolliert, ein Verzeichnis aller teilnehmenden Leistungserbringer („Healthcare Provider Directory“) führt und anderes mehr. Anbieter solcher Dienstleistungen finden Sie weiter unten.



Über welches Netz kann ich auf das Aktensystem zugreifen?

EFA-Portal:

Sofern in der betroffenen Region keine weiteren Einschränkungen vereinbart wurden, können Sie bei Nutzung des EFA-Portals sowohl über das Internet als auch über das Sichere Netz der KVen (SNK) auf das Aktensystem zugreifen.

Bei Zugriff über das Internet benötigen Sie zur Absicherung zusätzlich ein Client-Zertifikat, das Ihnen Ihr EFA-Provider zur Verfügung stellt.

Der Zugriff über das SNK kann auch über Ihren TI-Konnektor erfolgen. (In der Regel ist dieser so eingerichtet, dass darüber auch ein Zugriff auf das SNK und seine Anwendungen möglich ist.)

PVS:

Die Anbindung über ein PVS ist derzeit nur über das SNK möglich (inkl. Nutzung des TI-Konnektors wie zuvor beschrieben).

KIS:

Auch für die Anbindung eines Krankenhauses bietet sich das SNK an. Die konkrete Lösung ist mit dem EFA-Provider zu klären.

Telematikinfrastruktur:

Es ist davon auszugehen, dass demnächst auch direkte Anbindungen über die TI angeboten werden (anbieterabhängig).

Komponenten welcher Hersteller kommen in Frage, wenn ich die EFA aus dem Projekt I/E-Health NRW nutzen möchte?

Derzeit kommen folgende Anbieter in Frage:

Anbieter von EFA-Provider-Systemen

(also den zentralen Speichersystemen für alle Fallakten), in der Regel im Bundle mit einem EFA-Portal:

- ▶ RZV Rechenzentrum Volmarstein
- ▶ Healthcare IT Solutions (HITS)
- ▶ FAC'T IT

Anbieter von Primärsystemen:

- ▶ CompuGroup Medical (Praxisverwaltungssysteme Medistar, Turbomed, Albis und M1 Pro)
- ▶ Duria (Praxisverwaltungssystem Duria)
- ▶ Telekom Healthcare Solutions (Krankenhausinformationssystem iMedOne)
- ▶ Weitere KIS können über Kommunikationsserver angebunden werden.

Ist Ihr Primärsystem nicht in der Liste enthalten, sollten Sie beim Hersteller nachfragen, ob er bereit ist, die EFA-Schnittstelle in sein System zu integrieren. Ansonsten können Sie das Portal für den Zugriff nutzen (s.o. „Anbieter von EFA-Provider-Systemen“).

Wie kann ich die EFA über das Portal nutzen?

Beim EFA-Portal handelt es sich um eine Browseranwendung, über die bei Bedarf jeder Nutzer mit einer Zugriffsberechtigung auf „seine“ Fallakten zugreifen kann. Es ist nicht nötig, spezielle Software zu installieren oder Updates durchzuführen. Lediglich ein Browser (in aktueller Version) muss auf dem genutzten Arbeitsplatzrechner vorhanden sein. Das EFA-Portal hält alle Funktionalitäten für die anwendungsorientierte Nutzung der EFA vor. Dokumente können entsprechend der Zugriffsberechtigungen in der Portaloberfläche angezeigt, eingesehen und heruntergeladen werden. Das Einstellen von Dokumenten sowie das Anlegen von Akten sind →

über das Portal ebenfalls möglich. Für die Anmeldung und Authentifizierung im EFA-System existieren derzeit zwei Möglichkeiten (weitere sind in Planung):

- ▶ Anmeldung mit KV-Connect-Zugangsdaten
(Voraussetzung: Das KV-Connect Konto ist für die EFA-Nutzung freigeschaltet.)
- ▶ Anmeldung mit speziellen EFA-Zugangsdaten

Wie kann ich die EFA über mein Primärsystem nutzen?

Primärsysteme (PS) mit integrierter EFA-Funktionalität ermöglichen die Aktennutzung direkt aus der Oberfläche des PS heraus. Die angelegten Fallakten werden direkt mit den im PS gespeicherten Patientendaten bzw. einem dort vorhandenen Behandlungsfall verbunden. Hersteller solcher PS finden Sie weiter oben.

Für die Nutzung der EFA direkt aus dem PVS heraus wird zwingend ein KV-Connect Konto und die Freischaltung der KV-Connect Funktionalität im PVS benötigt. (Hintergrund: Die Kommunikation zwischen dem PVS und dem Aktensystem erfolgt über KV-Connect.)

Die Möglichkeiten der KIS-Anbindung klären Sie bitte direkt mit dem EFA-Provider.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich die EFA nutzen möchte?

Sollten Sie Interesse an der Nutzung der elektronischen Fallakte haben, gibt Ihnen die KVWL gerne weitere Informationen dazu und bespricht die weiteren Schritte zur Nutzung der elektronischen Fallakte mit Ihnen.



Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe

Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6

44141 Dortmund

E-Mail: fallakte@kvwl.de

Internet: www.kvwl.de/arzt/ehealth/it/



Die Elektronische Fallakte

01.09.2016 – 30.06.2020

EIN PROJEKT IM RAHMEN DES

LEITMARKTWETTBEWERBS GESUNDHEIT.NRW



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

